
Rett-Syndrom Elternhilfe - Landesverband Nord e.V.

Präambel

Eltern und Angehörige von Mädchen und Frauen mit Rett-Syndrom bilden bundesweit den Verein „Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom in Deutschland e.V.“. Dieser Verein bietet auch die Möglichkeit, sich in rechtlich selbständigen Landesverbänden zusammenzuschließen. Ziele, Satzungen, Statute und die Arbeit in den Landesverbänden müssen mit denen in diesem Verein im Einklang sein.

In diesem Bewusstsein gründen die in Hamburg und Schleswig-Holstein lebenden Mitglieder der Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom in Deutschland e.V. den Verein

„Rett-Syndrom Elternhilfe - Landesverband Nord e.V.“

und beschließen folgende Vereinsatzung:

Satzung

des Vereins Rett-Syndrom Elternhilfe –
Landesverband Nord e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rett-Syndrom Elternhilfe - Landesverband Nord e.V.“. Er hat seinen Sitz in Norderstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der am Rett-Syndrom erkrankten Menschen, ihrer Familien, der Angehörigen aller Helfer- und Heilberufe, auf deren Hilfe die betroffenen Menschen aufgrund ihrer Erkrankung angewiesen sind, sowie aller auf diesem Gebiet tätigen Personen in der Region Norddeutschland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschungsvorhaben zu medizinischen, psychosozialen und sozialpolitischen Themen
 - die Beratung einzelner Familien in medizinischen, sozialen, psychischen und pädagogischen Fragen,
 - Informationen aller Art an die Mitglieder des Landesverbandes,
 - die Organisation von Informationsveranstaltungen und Begegnungstreffen für die Mitgliedsfamilien und die sie unterstützenden Fachleute,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen in der Region,
 - die Beteiligung an Selbsthilfetagen und Kongressen, Vorträgen, Diskussionen und ähnlichen Veranstaltungen in der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist als ordentliche Mitgliedschaft und als Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einfache, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Erklärung durch den Vorstand, im Falle der Ablehnung mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, insbesondere im Interesse der von ihnen vertretenen Menschen mit Rett-Syndrom, zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Der Verein stellt die Einrichtungen auch den Menschen mit Rett-Syndrom zur Verfügung, deren Eltern oder Sorgeberechtigten verstorben sind, sofern mindestens ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied des Vereins war.
- (5) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Erklärung ist zulässig; kein Mitglied darf mehr als drei Fremdstimmen vertreten. Vertreter juristischer Personen haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand, kann es durch den Vorstand durch Streichung der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt; in diesem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (7) Gegen den Ausschluss nach Absatz 6 kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss des Mitglieds wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle des rechtzeitigen Einspruchs mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, durch die der Ausschluss bestätigt wird. Diese Entscheidung soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung der Vereinsarbeit

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch Beiträge, Zuwendungen Dritter und Spenden.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - der Gesamtvorstand.
- (2) Beschlüsse oder Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst oder getroffen, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder ein Kandidat als nicht gewählt. Die in den Gremien gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie der Vorstand für die Vereinsfinanzen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich bis zu 5 weitere Mitglieder als Beisitzer an.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand für Vereinsfinanzen sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende oder der Vorstand für Vereinsfinanzen nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsverteilung dies so regelt. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- (3) Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorstand für Vereinsfinanzen vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmen die Mitglieder des Gesamtvorstandes aus deren Mitte einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied für eine normale Amtszeit zu wählen.
- (5) Der Vorstand und der Gesamtvorstand besorgen sämtliche Angelegenheiten des Landesverbandes und treffen Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie haben insbesondere die in § 2 genannten Vereinszwecke zu verfolgen und Kontakt mit anderen regionalen Verbänden sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen.
- (6) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 kann der Gesamtvorstand außerplanmäßige Ausgaben beschließen, sofern diese durch das Vermögen des Vereins gedeckt sind.
- (7) Der Gesamtvorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem oder mehreren von ihm zu bestellenden Geschäftsführern durch Anstellungsvertrag übertragen; deren Vergütung legt er im Rahmen des Haushaltsplans fest. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand fachspezifische Beiräte berufen.

- (8) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (9) Gesamtvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Entscheidungen des Vorstandes wie auch des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, fernmündlich und online gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Hauptversammlung). Sie ist darüber hinaus binnen eines Monats einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vorstands oder ein von der Versammlung bestelltes ordentliches Mitglied des Vereins.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben kann, falls das betreffende Mitglied sich damit einverstanden erklärt hat, auch per Telefax oder E-Mail an die vom Mitglied benannte elektronische Adresse versandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder elektronische Adresse folgenden Tag. Dem Einladungsschreiben muss eine Mitteilung über die Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsanträge). Wahlanträge und Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der Antragsfrist nach Satz 1 gestellt und vom Vorstand nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen worden sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zu einem Beschluss; durch den ein Antrag nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
- a. den Haushaltsplan, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - b. die Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands sowie der Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen,
 - c. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, sofern diese nicht über die Auflösung des Vereins beschließt, ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem von der Versammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Mitglieder nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 rechtzeitig über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen informiert und dieser Mitteilung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlussfassungen über die Auflösung sind nur möglich, wenn die Mitglieder nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 rechtzeitig über die vorgesehene Auflösung und die Gründe, auf die der Auflösungsantrag gestützt werden soll, informiert worden sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten sind, so ist nach Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

In der neuen Mitgliederversammlung ist zum Auflösungsbeschluss nur noch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Rett Syndrom e.V.(Deutsche Rett-Syndrom- Gemeinschaft) Sollte dieser Verein oder ein entsprechender Nachfolgeverein nicht mehr bestehen, fällt das gesamte Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.. Die Begünstigten dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden. Entsprechendes gilt bei Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke hinsichtlich des steuerbegünstigten Vermögens des Vereins. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstands, einen anderen rechtmäßig berufenen Vertreter des Vereins oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt auch im Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein.

12 Anpassungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und Dritten ist der Ort, an dem der Verein eingetragen ist.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen der Satzung oder eines satzungsändernden Beschlusses lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des Beschlusses unberührt.
- (3) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Satzungsänderungen eingetragen am 06.08.2021 lfd. Nummer 4, Amtsgericht Kiel.

Erste Satzung eingetragen unter Aktenzeichen VR 5417 KI am 30.07.2009.